

Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert

Autor(en): Gustav Steiner

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1948

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/30d23c6c-6a1d-46c7-98d3-47a98de2b1d6>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert

Von Gustav Steiner

Den Ehrenzünften zu Metzgern und zu Spinnwettern
zu ihrem Jubiläum gewidmet

Unter den Zunfturkunden der Stadt Basel, die wir als Stiftungsbriefe zu bezeichnen pflegen, stehen diejenigen der Metzger und der Bauleute (Spinnwetternzunft) aus dem Jahre 1248 an erster Stelle. Nur der Zunftbrief der Kürschner aus dem Jahre 1226 geht ihnen zeitlich voraus. Diese drei Stiftungsurkunden sind die einzigen uns noch erhaltenen Dokumente aus der Frühzeit der Zünfte.

Mag die eine und andere Zunft früher gesetzt worden sein — worüber kein Zweifel bestehen kann —, mag es richtig sein, was schon Ochs in seiner Stadtgeschichte vermutete, daß nämlich Bischof Lütold, der die Briefe der Metzger und Bauleute ausfertigte, «die meisten Zünfte errichtet hat», so haben wir uns doch an die Tatsache zu halten, daß aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur diese drei Stiftungsbriefe auf uns gekommen sind und daß wir für die Erhellung der frühen Basler Geschichte und für die Entstehung des Zunftwesens in unserer Stadt auf diese kostbaren Dokumente angewiesen sind. Sie lassen uns die Anfänge einer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung erkennen, durch die das Schicksal und der Charakter der Stadt bestimmt worden ist. Basel ist durch die Zunftbewegung und durch den Sieg der Zünfte über die feudalen Gewalten, über Oesterreich, den Adel und den Fürstbischof, der freie Stadtstaat geworden, der als das «bürgerlichste Gemeinwesen», als unabhängige Republik, den naturgemäßen Anschluß an die Eidgenossenschaft gefunden hat.

Außerordentlich bescheiden an Zugeständnissen erscheint uns das, was Bischof Lütold in den Briefen von 1248 den

Metzgern und den Bauleuten bewilligt hat. Und wenn man den Blick starr und gebannt nur auf die einzelnen Bestimmungen und Wendungen richtet, wenn man nur das sieht, was schriftlich fixiert ist, dann freilich wird man die Errungenschaft nicht erkennen, die allein schon darin liegt, daß die Organisation der Handwerker, daß ihre Zunft, durch den Stadtherrn anerkannt und daß ihr durch ihn Rechtskraft verliehen wird. Man darf das, was dieser dritte Stand der Basler Einwohnerschaft durch die ältesten Stiftungsbriefe gesichert hat, nicht messen wollen an jener umfassenden Machtbefugnis, welche die Zünfte, handlungsfähig durch ihre Anerkennung, schrittweise und nach einem Kampf, der drei Jahrhunderte dauerte, erreicht haben. Das Zunftregiment, d. h. die auf den Zünften und nur auf den Zünften ruhende Staatsverfassung und Politik, der Sieg des demokratischen und republikanischen Prinzips und die glückliche Eingliederung in die schweizerische Eidgenossenschaft, die Ausdehnung der zünftischen Schwurgenossenschaft auf den Verband der schweizerischen Republiken, das mutet uns an wie die breite Krone eines Baumes, der in Sonnenschein und Regen, in Sturm und Wetter, gewachsen ist, so daß wir heute daran Teil haben, wie wenn wir ihn selbst gepflanzt hätten. Das Erdreich, in dem er wurzelt, das ist der Boden, den die organisierten Handwerker vorbereitet und auf dem sie genau so ihre Zunft gehegt und gepflegt haben, wie der Gärtner und der Ackersmann ihr Werk beginnen: nicht nur für ihre Zeit, sondern mit dem Blick auf die Zukunft.

Der Unterschied zwischen dem, was im 12. und 13. Jahrhundert als Zunft bezeichnet wurde, und dem, was sie bereits im 15. Jahrhundert geworden, ist ein ganz gewaltiger. Genau dasselbe gilt von unserer Eidgenossenschaft. Die Zünfte, die 1226 und 1248 aus ihrem, man darf wohl sagen: prähistorischen Zustand heraustreten und eine Rechtspersönlichkeit werden, haben noch einen beschwerlichen Weg zurückzulegen, bis sie ausschließlich das Regiment besitzen. Aber dann, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, sind die einst verachteten Handwerker und Gewerbeleute zu Herren ge-

worden. Die Ritter, die mit den Patriziern ursprünglich allein den städtischen Rat besetzt haben, sind depossediert, und depossediert ist der Bischof. Die Reformation zieht den Schlußstrich. Sie ist die Konsequenz der freiheitlichen demokratischen Entwicklung. Depossediert ist dieselbe Kirche, die in ihrem Oberhaupt seinerzeit ihr *approbamus* und *approbavimus* zu den Satzungen der Zünfte gegeben hat. Und die neue Kirche, die reformierten Glaubens ist, wird nicht, wie Oekolampad es wünschte und hoffte, eine selbständige, unabhängige Kirche, sondern sie ist Staatskirche. Auch über ihr waltet und schaltet der Rat. Der Rat aus den Zünften und nur aus den Zünften.

Auch die Zünfte des vorigen Jahrhunderts sind etwas anderes als die alten Zünfte. Ihnen fehlte der Lebensodem, der allein sie stark gemacht hat: die politische Idee und der politische Wille. Und als durch Gesetz vom Jahre 1880 das Vormundschafswesen, die letzte öffentliche Funktion der Zünfte, verstaatlicht, d. h. dem Waisenamt übertragen wurde, war die Zunftgeschichte zu Ende. Das Protokoll war geschlossen. Die Aufgabe, welche die Zünfte in unserer Zeit erfüllen können, besteht, im ideellen Sinn, darin, daß sie das Bewußtsein für das, was sie sozial und politisch erstrebt und erreicht haben, lebendig halten, damit aus dieser Kenntnis auch die Verantwortung des Einzelnen für die sozialen Aufgaben der Gegenwart, für soziale Gerechtigkeit, für Freiheit und Unabhängigkeit unserer Stadt und des Gesamtvaterlandes ausgeprägt und gestärkt werde. Was der Verfasser dieser Zeilen auf Zunftstuben in den letzten Kriegsjahren als Mahnung immer wieder ausgesprochen hat, das enthält in knapper Form den Inhalt unserer Verpflichtung: Zunftgenosse heißt zugleich Eidgenosse. Als Erbe städtischer und eidgenössischer Freiheit, die auf dem ganzen Volke gegründet ist, steht er unter doppelter Verpflichtung. Das Gelübde, das er der Zunft ablegt, hat nur Sinn als Gelübde der Treue zur Eidgenossenschaft. Der Versuch, etwa durch Nachahmung früherer oder Erfindung neuer zünftischer Gebräuche die Erinnerung an das Vergangene festzuhalten, mag zur Be-

lebung der Vorstellung oder zur Verschönerung des gesellschaftlichen Zusammenseins beitragen. Aber man muß sich immer bewußt bleiben, daß wir durch Aeußerlichkeiten niemals an den Kern zünftischen Wesens herankommen, sondern uns vielmehr davon entfernen. Pracht und Prunk in den Zünften des 17. Jahrhunderts, also in der Zeit des Absolutismus und der Verfälschung demokratischer Freiheit, sind ja auch nicht Kennzeichen gesunden politischen Lebens, sondern Niedergang und Entartung genau so wie in den politischen Erscheinungen des gesamteidgenössischen Lebens. Eine Zunftherrlichkeit gibt es, historisch gesprochen, wohl nicht, sondern es gibt eine Zeit der kraftvollen Entwicklung der Zünfte, insgesamt, der armen wie der reichen, der vornehmen wie der geringen, unter gleicher Wertung, im gemeinsamen Zusammenstehen. Die hohe Zeit der Zünfte — wenn wir uns nur von der ursprünglichen Zunftidee leiten lassen, die wegbestimmend war — wird gebildet durch die Jahrhunderte des Kampfes und der Bewährung genau so, wie die Entstehungszeit der Eidgenossenschaft und ihre Bewährung gegen die beiden Leopold, gegen den Kaiser, gegen Burgund uns immer wieder mit neuer Bewunderung erfüllt und uns zugleich auch mit der Verantwortung ausrüstet, die wir für unsere Zeit und für die kommenden Geschlechter tragen.

Unsere politische Existenz, die sich so glücklich auch im letzten Kriege bewährt hat, geht zurück auf die politische Leistung der Zünfte. Darum bedeutet das Jubiläum der E. Zünfte von heute mehr als nur eine bloße historische Erinnerung und mehr als ein Familientag der zunächst Beteiligten. Freilich nur dann, wenn wir uns darüber ganz klar sind, daß die Leistung der Zünfte von ihrer Gesamtheit, ihrer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit als einem Ganzen erreicht worden ist. Aus Traditionsbewußtsein haben sich verschiedene Zünfte ihre Gewerbegeschichte schreiben lassen, und in dieser Aufgabe äußert sich wirklich idealer Sinn. Aber die Gewerbegeschichten schildern nur die eine Seite des Zunftwesens, die gewerbliche, oder die innere Organisation,

wie sie seit Ochs und namentlich nach den sorgfältigen Aufzeichnungen Geerings wiederholt erzählt worden ist. Geering hat seinerseits auf «die eigentlich historische Aufgabe» hingewiesen, die darin besteht, «die treibenden Kräfte der gesamten Entwicklung aufzusuchen . . ., das Gemeinsame herauszugreifen und von diesem höhern Standpunkt aus sie alle zusammen zu schauen». Von diesem Gesichtspunkt aus sollen die folgenden Ausführungen einige Fragen des gesamten Zunftproblems herausgreifen und damit den Faden wieder aufnehmen, der nach den Forschungen Fechters, Heuslers und Geerings — von Wackernagels gut fundierter Geschichtsdarstellung, die das politische Wesen der Zünfte prachtvoll erfaßt, abgesehen — abgerissen ist. Wenn es gelingt, bestehende Irrtümer zu beseitigen und den Blick auf die ihre Zeit überdauernde Leistung zu richten, dann erfüllt dieses Gastgeschenk seine Aufgabe und Mühe.

Zunächst soll von der Entwicklung des Zunftwesens aus den im Dunkel liegenden Anfängen die Rede sein, um hervorzuheben, daß die Zünfte aus eigener Kraft und eigenem Willen den Uebergang ins öffentliche Recht vollzogen haben. Sie sind nicht Schöpfungen durch den Bischof, sind nicht Gnadengeschenk, sind nicht aus dem Augenblick entstanden, sind nicht stationär, sondern in Bewegung.

*

Zunft bedeutet nicht zu allen Zeiten dasselbe, und es ist nicht zu allen Zeiten dasselbe. Das Zunftwesen ist nicht Zustand, sondern Entwicklung. Es ist darum unzulässig, von einem einzigen Standort aus das Zunftwesen, und zwar als starre Form, zu betrachten. Und geradezu verhängnisvoll ist es, aus dem Inhalt eines Stiftungsbriefes den Schluß zu ziehen, damit sei alles gesagt, was damals zu sagen war. Diese Urkunden sind das Ergebnis einer Verständigung und zwar einer Verständigung für den Augenblick. Sie sind oft genug ein Kompromiß, und oft sind die kräftigsten Wünsche so wenig wie die Verwünschungen und Widerstände aus diesen Urkunden zu lesen. Auch die Stiftungsurkunden sind uns erst

ganz verständlich aus den Tatsachen, aus dem Verlauf, aus dem Widerstreit der einander bekämpfenden Parteien. Ihr Inhalt fixiert einen momentanen Stand, bis zu dem die Dinge gekommen sind; er enthält weder das Vorher noch das Nachher. Zur Zeit der Abfassung dieser Briefe bestand bereits ein Handwerkerverband, eine Zunft. Seit wie langem, das wissen wir nicht. Aber die Zunft der Metzger war da, genau so wie die Zunft der Bauleute. Beide bekommen die Bestätigungen ihrer neuesten Satzungen. Und beide werden erst durch diese Bestätigungen aus dem Zustand einer unverbindlichen Genossenschaft zu einer öffentlich rechtlichen Persönlichkeit. Es geht also diesen «Stiftungs»-Briefen die Entstehung der Zunft und ihr «prähistorisches» Eigenleben voraus. Es kommt aber auch ein Nachher. Und dieses Nachher fängt an, bevor das Pergament trocken ist. Ja sogar bevor diese Urkunden aufgesetzt sind. Wir reden ja nicht planlos von Zunftbewegung. Die Zunft ist tatsächlich in Bewegung. Dem Bischof gegenüber verhält sie sich wie ein Junge unter Umständen dem Vater gegenüber: er hat, während er seine Bitte anbringt, bereits einen neuen Wunsch oder eine neue Absicht in petto. Sogar in den Zunftbriefen selber ist etwas von dieser aufs Künftige gerichteten Beweglichkeit zu finden: der Bischof concediert (*concedimus*, also auf ihren Wunsch) einen von den Dienstmannen der Kirche, einen sog. Ministerialen, der die Aufgabe hat, für die Ausführung der Abrede zu wachen und «*si necesse fuerit*», für Korrekturen besorgt zu sein. Lautet schon das *conductum*, die Abrede, zugunsten der Zunft, dann werden auch die Verbesserungen zur Stärkung der Zunft dienen!

Die Zunftgeschichte findet ihr Gegenstück in der Geschichte der Eidgenossenschaft: die Wirklichkeit ergänzt, ja sie ersetzt sogar Beurkundungen. Nur wo beides fehlt, tapen wir völlig im Dunkel. Wie rätseln wir doch herum an der *antiqua confederatio*, an dem Bündnis, das dem Bundesbrief von 1291 vorangegangen ist! Der Bund von 1291 gibt sich selber aus als eine Erneuerung einer früheren Abrede (wie z. B. der Spinnwetternbrief von 1271). Diese Beurkun-

dung besitzen wir nicht, aber mit aller Sicherheit wissen wir: auch dem entscheidenden Bund von 1291 ist eine längere Entwicklung vorausgegangen, und die Anfänge der Freiheitsbewegung reichen genau in dieselbe Zeit hinein, in der die Handwerkerorganisationen als Zünfte in unserm Sinn mit Rechten ausgestattet und vom Stadtherrn anerkannt wurden.

Fünfzehn Zünfte zählt das alte Basel, nur sechs Stiftungsbriefe sind uns erhalten geblieben. Aber was wir aus Mangel an Urkunden nicht erfahren, das erfahren wir aus der schöpferischen Wirklichkeit: das gemeinsame Ziel, das gemeinsame Handeln, den gemeinsamen Erfolg.

Die drei Urkunden der Kürschner, der Metzger und der Bauleute, in weiterm Abstand die der Schneider (1260), sind schon darum unschätzbar, weil sie uns in die Anfänge der Zunftbewegung hineinblicken lassen. Sie sind wertvoll als Dokumente der Entstehungszeit der Basler Zünfte, und sie müssen ersetzen, was an ähnlichen Dokumenten verlorengegangen ist. Ueber diese Urkunden der Metzger und Zimmerleute schrieb Ochs in der Zeit, in der das Basler Zunftregiment noch existierte: «Die Zünfte zu Metzgern und zu Spinnwettern sind, unter den Zünften, die Lütold errichtet hat, die einzigen, so ihre Stiftsurkunde aufbehalten haben, und diese Urkunden sind auch die ältesten, welche man über das Zunftwesen aufweisen könne.» Seine Vermutung, daß Lütold im nämlichen Jahr oder vorher schon andere Zünfte errichtet habe, war durchaus berechtigt. Genau siebzig Jahre, nachdem Ochs diese Ueberzeugung mit aller Bestimmtheit geäußert hatte, entdeckte der unermüdliche Daniel Fechter die Kürschnerurkunde vom Jahre 1226, einen Stiftungsbrief, der volle 22 Jahre älter und von Lütolds Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhl ausgestellt ist. Was für Zunftstiftungen derjenigen der Kürschner vorausgegangen sind, das wissen wir nicht.

Die Zunftbewegung steht im Zusammenhang mit der gleichzeitigen politischen Bewegung in der Bürgerschaft, einen eigenen Rat zu bilden. Fechter sagt kurz und bündig: «Der Rat ist das erste Stadium in der Entwicklung der Frei-

heit der bischöflichen Städte.» «Auf dem sorgsam gepflegten Reste der alten Freiheit erwächst die neue Stadtfreiheit im Kampfe gegen die bischöfliche Herrschaft.» So sagt Heusler, und er führt aus, wie sich neben dem alten Rat des Bischofs ein selbständiger Rat der Stadt entwickelt. Dieser eignet sich nach und nach die städtische Verwaltung an. Er nimmt das Steuerrecht für sich in Anspruch. Seine Mitglieder begegnen uns als Urteilsfinder und Zeugen im Gericht. Mit den Zünften hat der Rat geschichtlich das gemein: es bedarf der Vorbereitung, des langsamen Wachstums bis zur völligen Erstarkung und Kraftentfaltung. Dieser städtische Rat ist wohl schon früher da, als wir ihn urkundlich sehen und genau bestimmen können. Im 13. Jahrhundert — es ist das Jahrhundert der Zunftgründungen — haben die Bürger ihren städtischen Rat wie der Bischof seinen bischöflichen. Der Bischof handelt und urkundet mit Zustimmung seines Kapitels. Der städtische Rat leitet als selbständige Behörde städtische Angelegenheiten. Vorerst sind die Handwerker als unterste Schicht ausgeschlossen.

Obschon die Handwerker und die gesellschaftlich und rechtlich ihnen überlegenen Altbürger getrennte Stände waren — soweit dieser Ausdruck zur Verdeutlichung des Unterschiedes darf angewendet werden — so bestand doch eine unausgesprochene Gemeinschaft in der Idee. Die Bürger strebten nach Unabhängigkeit vom Stadtherrn, nach Bildung eines rein städtischen autonomen Rates. Ihr Ziel war selbständige Stadtregierung. Nach Autonomie, nach Selbstverwaltung strebten auch die Handwerker, nach Anerkennung ihrer Organisationen und nach Ausstattung ihrer Zünfte mit denjenigen Rechten, die sie auf die gleiche Stufe stellten wie die Altbürger. Durch kaiserliche Erlasse wurde das Bestehen von Zünften dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt. Anders ausgedrückt: die Handwerkerverbände konnten wohl eine Abrede, ein sogenanntes *Condict* beschließen, aber bindende Kraft erhielten solche Satzungen erst, wenn sie durch den Bischof gutgeheißen wurden. Zunftzwang aus Machtvollkommenheit der Handwerkergesellschaft war ausgeschlossen.

Die Errichtung einer Zunft, die den Condictzwang ausüben durfte, war an die Zustimmung des Markt- und Stadtherrn, an die Zustimmung des Bischofs gebunden. Ob er nun diese Zustimmung gern oder ungern gab, ob sie ihm abgetrotzt oder durch Rücksicht auf die gewerbliche und militärische Kraft der Handwerker zur Tugend gemacht wurde: erst durch seine Approbation erhielt die Zunft Rechtskraft. Aus den Zunftbriefen hören wir das, oft nur in der Form, willige Ja, aber auch grimmige und verbissene Nachgiebigkeit. Heinrich von Neuenburg (1260—1274) steht vor uns als der Bischof, der aus politischer Ueberzeugung und mit Bereitwilligkeit Zünfte gestiftet und sie sich als Beiständer verpflichtet hat. Sein Vorgänger, Berchtold von Pfirt, sperrt sich so lange er kann, den Schneidern die Zunft zu gewähren, und noch in die Gewährung träufelt er Galle.

Weder die Bildung eines städtischen Rates noch diejenige der Zünfte war aufzuhalten. Im Jahre 1225 treffen wir auf das erste Stadtsiegel. Das Diplom der Metzgerzunft wird besiegelt durch den Bischof und sein Kapitel, dasjenige der Bauleute auch durch das Siegel civitatis nostre Basiliensis. Schon der Kürschnerbrief war bekräftigt durch die Siegel des Bischofs, des Kapitels und dasjenige der Stadt. Im Ingreß aller drei Briefe freilich beruft sich der Bischof als Stifter der Zunft lediglich auf den Rat des Propstes, des Dekans, des ganzen Kapitels und der Dienstmannen der Kirche. Erst in den Stiftungsurkunden Heinrichs von Neuenburg (Gartneren, Webern und Zweiter Bauleutebrief) wird auch die Zustimmung des Rates und der Bürgerschaft angeführt. Es gibt keinen Stillstand. Der Anteil der städtischen Gewalt wächst.

Werden in den drei ersten uns erhaltenen Stiftungsbriefen ganz einfach die Handwerker aufgezählt, die mit ihrem Begehren um Errichtung einer Zunft vor den Bischof kommen, die Kürschner und die Metzger und die Zimmerleute und Maurer und Faßbinder und Wagner — sie sind weiter nichts als operarii, opifices, Handwerker — so wird ein persönlicher, ein menschlicher Ton angeschlagen in der Zunfterteilung durch Bischof Johannes. Vor ihn, so läßt er die Urkunde von

1354 sprechen, seien gekommen «unsere lieben Bürger, die Schifflente und Fischer gemeinlich zu Basel». Ihre Bitte ist gerecht und soll billigerweise erhört werden. Er «gibt» Zunft «mit Willen und gutem Rate» seines Kapitels und der Gotteshausdienstmannen; «des Rates, der Zunftmeister und der Bürger gemeinlich von Basel.» Also auch die Zunftmeister sind ausdrücklich um ihre Genehmigung angefragt worden. Die Zunft ist unaufhörlich in Bewegung und Erstarkung.

Es war aussichtslos, daß der streitbare Bischof Jean de Vienne das Rad zurückdrehen wollte und durch den Kaiser Klage erheben ließ, «daß ihr — gemeint sind Bürgermeister und Rat und Bürgerschaft der Stadt Basel — daß ihr Meister und Ratleute und auch Zunftmeister und Zünfte unter euch setzet.» Es wird ihnen ein Monat Zeit gegeben, um sich zu bessern «ohn alle Widerrede». Aber der Bischof konnte die Entwicklung nicht aufhalten. Als die Scherer, Maler, Sattler und Sporrer einen neuen Brief begeherten, weil die Stiftungsurkunde im Erdbeben untergegangen war, wandten sie sich überhaupt nicht mehr an den Bischof, sondern nur noch an den Rat. Bürgermeister und Rat der Stadt Basel erneuerten im Mai 1361 die Gesetze und Ordnungen ihrer Zunft. Zu Urkunde «dieser Dinge» haben wir unserer Stadt Ingesiegel an diesen Brief gehängt. So lautet der Schluß.

Die Entwicklung des Rates verläuft analog zur Entwicklung des Handwerks und der Zünfte. Schönberg stellt fest, daß der Handwerkerstand bereits vor 1218 im Rate vertreten war. Unser Wissen darüber ist weniger als Stückwerk. Wir machen uns keine Vorstellung von dem Tempo, in dem die Handwerker auf ihr politisches Ziel losgesteuert sind.

Der eigentliche Nährboden der Zunftgründungen ist das 13. Jahrhundert. In Form und Inhalt sind die drei Briefe der Kürschner, Metzger und Bauleute einander völlig ähnlich; sie gleichen einander wie Kinder derselben Eltern, und sie sind ein besonderer Typus. Auch wenn wir die Stiftungszahl nicht kennen, würden wir aus der inhaltlichen Gleichartigkeit auf eine zeitliche Zusammengehörigkeit und auf

eine ganz bestimmte politische Norm schließen. Ihr Inhalt enthält sozusagen das Minimum dessen, was eine Handwerkerschaft zur Zunft macht. Sie gehören ohne Zweifel zu den ältesten Stiftungsbriefen, die überhaupt ausgestellt worden sind, und sie fallen in eine Zeit, in der sich ein einheitlicher Stil der Beurkundung gebildet hat, weil das Beispiel der einen von den andern nachgeahmt und, wie schon Ochs richtig vermutet hat, unter Ausnützung der kriegerischen Wirren im Reich, verschiedene «Handwerke» die bischöfliche Approbation ihrer Satzungen und damit ihrer Zunft erreicht haben.

Das alles beweist uns, daß wir mitten in einer Bewegung stehen, deren Anfänge uns freilich verborgen sind. Aber die Entschiedenheit, mit der die Handwerker vom Bischof die Zustimmung zu ihren neuen Satzungen verlangen, läßt erkennen, daß die genossenschaftliche Vereinigung fest gefügt war. Die Grundlagen zur Zunftschopfung lagen schon fertig vor. Es ist ja auch in den Stiftungsbriefen immer nur davon die Rede, daß der Bischof seine Zustimmung gibt. Die Einrichtung war bereits lebenskräftig, und, wie schon L. A. Burckhardt vor bald hundert Jahren mit sicherem Instinkt bemerkte: «die Bischöfe von Basel mochten es ratsam finden, dem Andrängen der Handwerker nicht länger zu widerstehen.»

Ich glaube nicht, daß diese Zunftbildungen tropfenweise, ich glaube vielmehr, daß sie schubweise erfolgt sind: schubweise in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und schubweise im ersten Dezennium, seitdem Heinrich von Neuenburg die Mitra trug. Man mag es Zufall nennen, daß von den sechs uns erhaltenen Zunftbriefen ausgerechnet zwei, Metzger und Spinnwettern, aus dem gleichen Jahre stammen. Aber vielleicht war gerade dieses kriegerische Jahr 1248 fruchtbar an Zunftstiftungen. Auch die Spuren der Gerberzunft und derjenigen der Schmiede führen in die Nähe dieses selben Jahres 1248 und es wäre nicht abwegig, ihre Entstehung zeitlich mit derjenigen der Metzger und der Bauleute zusammenzubringen.

Unter Bischof Heinrich von Neuenburg vollzieht sich nach 1260 ein zweiter Schub. Wir besitzen drei Urkunden, die in Betracht kommen, zwei davon, diejenige der Gartner und die der Weber, sind in ein und demselben Jahre erteilt worden, nämlich 1268. Dann hat Heinrich den Spinnwettern 1271 die zweite Urkunde ausgestellt, er hat also den alten Brief ersetzt durch das neue Dokument, das weit über das frühere *Condict* hinausgeht. Aus der Zeit Heinrichs stammen also Neuschöpfungen und Erneuerungen, von denen uns sicher nur ein bescheidener Rest überliefert ist. Die Schneiderurkunde (1260) fällt aus dem Rahmen; sie trägt besondern Charakter.

Die in deutscher Sprache abgefaßten Stiftungsurkunden, die auf Bischof Heinrich von Neuenburg zurückgehen, haben so gut ihren eigenen Model wie die drei ersten uns bekannten lateinischen Zunftbriefe. In beiden Fällen haben wir vor uns die Entwicklungsstufe, die zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt von den Zünften erreicht und von den Bischöfen zugestanden war. In einem geradezu klassischen Aufsatz über die politische Emanzipation der Handwerker hat Daniel Fechter vor siebzig Jahren auf den eindrucklichen Unterschied hingewiesen, der besteht zwischen der Gruppe von Zünften, die vor der Inthronisierung des Bischofs Heinrich von Neuenburg oder nachher entstanden sind, also vor oder nach dem Jahre 1260, in dem er den bischöflichen Stuhl sich angeeignet hat. Ich möchte den Kreis noch enger ziehen und die Gruppe der drei ersten Urkunden — also ohne die der Schneider — als eine Einheit betrachten. Ihre Uebereinstimmung in Form und Inhalt — naturgemäß unter Rücksichtnahme auf das verschiedene Handwerk — zwingt zur Annahme, daß in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts auf der Basis einer gegenseitigen Verständigung durch die Kürschner, die Metzger, die Bauleute und noch anderer Handwerker genossenschaften die Hauptpunkte der handwerklichen Forderungen festgelegt und vom Bischof bewilligt worden sind. Das geschah systematisch, einheitlich. Dasselbe gilt von der zweiten Gruppe. Der Bauleutebrief von 1271 ist genaue Anpassung an den

durch Heinrich gewährten, fortschrittlichen Typus von Zunftschöpfungen. Die Schiffleute und Fischer und die Rebleute sind Nachzügler des anschließenden Jahrhunderts.

Das 13. Jahrhundert ist also das Jahrhundert der Zunftgründungen. Das muß mit allem Nachdruck als Ergebnis festgehalten werden. Es ist mißverständlich, wenn immer wieder gesagt wird, das Jahrhundert von 1160 bis 1260 umspanne ungefähr den Zeitraum, «in welchem sich in Basel die Zünfte gebildet haben». Von Zunftbildungen im 12. Jahrhundert wissen wir für Basel rein nichts. Umgekehrt hört die Bildung und Entwicklung von Zünften mit dem Jahre 1260 keineswegs auf, sondern sie gewinnt neuen Schwung. Die Briefe der Gartner und Weber von 1268, der zweite Zunftbrief der Bauleute leiten vielmehr eine neue Periode zünftischer Entwicklung ein, in der Bischof und Zunft als gleichwertige Partner auftreten, ein Schutzbündnis schließen, die Zünfte das Wehrwesen als Pflicht und Recht in ihre Satzungen aufnehmen lassen und alles, was auch nur den Schein bischöflicher Einmischung erwecken könnte, ausmerzen. Als waffenfähiger Bürger: so tritt der Zunftgenosse erst nach 1263 auch in den Urkunden in sichtbare Erscheinung.

*

Fragen wir nach den *wesentlichen Bestimmungen in den beiden Zunftbriefen der Metzger und der Bauleute*, die Ausgangspunkt unserer Betrachtung sind. Der Kürschnerbrief geht mit. Er stimmt fast bis ins Einzelne mit den beiden andern überein. Kürschner-, Metzger-, Bauleute- und Schneiderurkunde (letztere 1260) sind lateinisch verfaßt. Metzger und Bauleute erhalten ihre Urkunde durch Bischof Lütold.

Dieser billigt auf Anraten (*consilio et consensu*) seines Kapitels und der Gotteshausdienstmannen die Ordnung (*conductum*), welche die Metzger über ihr Handwerk neulich (*noviter*) von sich aus (*per ipsos factum*) zu Ehr und Nutzen unserer Stadt aufgerichtet haben. Die Bestimmungen regeln den Marktverkehr. Weder Haus noch Knecht eines andern Mitgliebes darf abgemietet oder abgespannt werden. Sie er-

halten einen Meister aus ihrem Handwerk; unter seiner Leitung und Aufsicht sollen sie ihren Beruf treiben und zu den bestehenden Satzungen angehalten werden (*operari et regi teneantur*). Fehlbare werden gebüßt. Die Bußen fallen an den Bischof, an die Stadt und an die Zunft. Wer von ihrem Handwerk sich nicht zu ihrer Zunft halten will, wird vom Verkauf, ja von aller Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen. Aus den Eintritts- und Strafgebühren soll der Zunftanteil u. a. verwendet werden zur Bezündung des Münsters an hohen Festtagen. Der Bischof gewährt ihnen einen der Gotteshausdienstmannen, damit alles durch ihn und mit gerechter Mäßigung (d. h. wohl schlecht und recht) wie vorgeschrieben ins Werk gesetzt und, wenn es nötig sein wird, verbessert wird. (In der Inhaltsübersicht Kölners im Basler Jahrbuch 1938 fehlt das Wichtige: der Zunftzwang.)

Der Bauleutebrief aus demselben Jahre stimmt wörtlich, *mutatis mutandis*, mit dem Metzgerbrief überein. Neu ist die Bestimmung, daß keiner für den Schuldner seines Mitmeisters arbeiten darf. Auch hier werden diejenigen Berufsverwandten, die der Zunft nicht beitreten wollen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen (*qui huic societati . . . interesse noluerint*, so muß der Abdruck der Urkunde im Spinnwetternbuch S. 252 korrigiert werden; die Form *voluerint* sagt das Gegenteil des Beabsichtigten). Sowohl im Kürschner- als im Metzgerbrief fehlen Bestimmungen über die Leichenfolge beim Hinschied eines Zunftbruders und über das damit verbundene Opfer. Solche Statuten begegnen uns hingegen zum erstenmal im Spinnwetternbrief; sie fehlen im Brief der Schneider und in dem der Weber. Nirgends sind sie so sorgfältig redigiert wie im Bauleutebrief. Eine Eigentümlichkeit der Frühbriefe besteht darin, daß sie nicht nur besiegelt, sondern durch eine ganze Zeugenreihe bestätigt werden.

Versuchen wir, das Wesentliche des Vorgangs uns zu vergegenwärtigen, dann zeigt sich uns eine Aktion, die von den Zünften ausgeht. Kürschner, 22 Jahre später die Metzger, ihnen folgend die Bauleute, richten das Begehren an den

Bischof, daß er ihre Ordnung und ihre Organisation durch seine Autorität sanktioniere. Es kommt nicht so sehr auf die einzelnen Polizeiverordnungen an, als vielmehr auf die Ausübung der Markt- und Handwerkspolizei überhaupt durch die Zunft selbst. Sie schaltet sich in die öffentliche Verwaltung ein. Sie besitzt bereits ihre Organisation. Indem sie nun aber den Bischof veranlaßt, ihnen einen Meister aus ihrem eigenen Handwerk zu geben, erhält ihre Institution offiziellen Charakter. Den stärksten Zwang übt sie aus durch den Ausschluß aller Nichtorganisierten von Markt und Arbeit. Es geht hier um weit mehr als um bloße gewerbliche Interessen. Man darf die späteren Absichten nicht einfach übertragen auf frühere, ganz anders geartete Verhältnisse. Die Gewerbefreiheit wird nicht gedrosselt; jedem steht der Eintritt in die Zunft offen. Der Zunftzwang ist nicht gewerbliches, sondern politisches Mittel und hat sich sehr rasch zugunsten der Handwerker bewährt. Es gibt kaum eine straffere «Gewerkschaft» als die damalige Zunft. Die soziale und politische Bedeutung der Zwangsorganisation ist von einer Strenge, die sich mit jeder modernen Arbeiterorganisation messen kann. Bauhandwerker, die nicht eintreten wollen, ab officio operandi pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur, d. h. sie dürfen nicht mehr auf eigene Rechnung ihr Handwerk in der Stadt ausüben. Noch schonungsloser im Metzgerbrief: wer nicht mitmachen will, wird nicht nur von Kauf und Verkauf, sondern ganz und gar von jeglicher Gemeinschaft ausgeschlossen: imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Das kann nicht deutlich genug gesagt werden, weil gerade in monographischen Schilderungen immer nur der gewerbliche Zweck, das Bestreben, das Handwerk zu verbessern, als Zunftzweck hervorgehoben wird. Durch den Metzgerbrief wird das widerlegt. Zur Ausschaltung der unqualifizierten Metzger und Viehhändler hätte der Passus genügt, durch den ihnen Kauf und Verkauf verboten wurde. Markt- und Handwerkskontrolle genügten aber nicht, wenn über das gewerbliche hinaus ein soziales und politisches Ziel verfolgt wurde. Dann mußten die Nichtorganisierten unter

Druck gesetzt werden, damit die Zunft in ihrer Aktionsfähigkeit schlagfertig und einhellig vorgehen könne.

Die Handwerker verhandeln mit dem Bischof. Sie verfügen über konkrete Vorschläge. Der Bischof berät mit seinem Kapitel. Mit andern Worten: die sog. Stiftungsbriefe sind das Ergebnis von Verhandlungen. Die Handwerker legten Gewicht auf den Zwang, durch den nun aber die Macht des Bischofs beschränkt wurde; sie legten Wert auf öffentlich-rechtliche Stellung — nicht zum Vorteil des Bischofs. Sie entschädigten den Bischof für den Wegfall von Marktgebühren, und vor allem versprachen sie ihm die Bezündung seiner Kirche. Das war ein nicht zu unterschätzendes Versprechen. Ist es nicht auffällig, daß diese werktätige Frömmigkeit, die der Ehre Gottes, in Wirklichkeit der Ehre des Bischofs diene, in die Beurkundung aufgenommen wurde? Der Bischof erscheint alles in allem als der schwächere Teil. Es kommen dann Nachfolger, die, wie Berchtold oder Jean de Vienne, Oppositionsstellung einnehmen. Es ist zu spät. Heinrich von Neuenburg erkennt und versteht die Zeit. Er schlägt sich auf die Seite der künftigen Herren.

Außer dem Meister vom Handwerk, dem tatsächlichen Regenten der Zunft, erhielten die Zünfte einen bischöflichen Vertrauensmann. Heusler vertritt die Meinung, er habe das Recht der Jurisdiktion über Zunftsachen ausgeübt. Dagegen spricht der Sinn und Wortlaut der Urkunden. Seine Funktion in dieser städtischen Genossenschaft war zuverlässig eine andere als die Funktion des Ministerialen, der über die bischöflichen Hofhandwerker gesetzt war. Vom Hofrecht aber geht Heusler aus. Der bischöfliche Ministeriale jedoch, welcher der Zunft beigegeben war, hatte bloß dafür zu sorgen, daß alles nach den bestätigten Abmachungen ins Werk gesetzt und wo nötig verbessert werde. Mir scheint, daß die Handwerker zur Inkraftsetzung des Zunftzwanges sich gerne des bischöflichen Mittelsmannes bedient haben, und daß auch die Möglichkeit, Korrekturen anzubringen, ihrem Wunsch und Vorteil entsprochen habe. Jede Erweiterung der Rechte konnte, wenn sie nur einigermaßen im Rahmen des Zunft-

briefes sich bewegte, als wünschenswerte, im voraus gebilligte Korrektur gegenüber dem Bischof gerechtfertigt werden. Der nächste Schritt war dann wohl der, daß man sich des Mohren entledigte, als man seiner nicht mehr bedurfte, zuerst des Inspizienten, später des Bischofs selbst. Neben jenem amte der Meister aus der Mitte der Zunftgenossen, der bisher die Zunft geleitet hatte, und dem die Polizei über die Berufsausübung übergeben wurde. Er verdrängte bald völlig den bischöflichen Vertreter. In der Schneiderurkunde (1260) existiert er bereits nicht mehr.

Die politischen Absichten werden in den beiden Briefen nicht ausgesprochen. Sie fixieren nur, was augenblickliche Satzung ist. Schon Ochs hat aus diesem Schweigen den Schluß gezogen: «Von Beisitz im Rat war noch kein Gedanke.» Waren wirklich die Metzger und Bauleute im Jahre 1248 so weit entfernt von solchem Ziel und Gedanken? In den Akten begegnet uns sogar zehn Jahre vor der Stiftung der Bauleute unter den Ratszeugen ein Bertoldus, der als Cementarius (Maurer) angeführt wird, ein Petrus Cementarius als Ratszeuge im Jahre 1258! Handwerker wurden beiläufig in den Rat gezogen schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, und daß sich die Zunftmeister sehr bald zusammenschlossen und ein Meisterkollegium bildeten, das je nach Bedarf und Willen angehört wurde, ist zuverlässig überliefert. Zur genau gleichen Zeit, in der die ersten uns bekannten Zünfte sich vom Bischof ihre Organisation konfirmieren lassen, sucht sich der städtische Rat vom Bischof nach Möglichkeit zu lösen. Im einen wie im andern Falle geht es um die Autonomie.

Man darf nicht das Nebensächliche als Hauptsache ansehen. Hauptsache aber ist die Anerkennung der Gesellschaft zu öffentlichem Recht. Dieser Weg führt zur geachteten Stellung der Handwerker und ihrer Mitwirkung am Gemeinwesen.

Dazu eine Bemerkung. Diese frühen Briefe erinnern uns an die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Bundesbrief von 1291 verrät nichts von dem revolutionären, von dem frei-

heitlichen Geist, der sich in den Waldstätten Bahn bricht. Die Urkunde, so ist im Streit der Meinungen gesagt worden, «weist Wendungen auf, welche ausdrücklich auf eine konservative, rechtserhaltende Gesinnung der Eidgenossen hinweisen.» Die ersten Zunftbriefe machen, nur noch in viel weiterm Umfang, einen konservativen Eindruck. Dieser Schein trägt. Schon die Briefe von 1248 sind Ergebnis einer Gärung, und sie werden Handhabe für neue Forderungen und Zugeständnisse. Der Markt wird erobert. Ein Recht geht über auf die Zünfte, das bisher Ausfluß königlicher Gewalt und dem Bischof vom König verliehen war. Die Aneignung der Gewerbepolizei, die fiskalische Ausnützung des Zunftzwanges, der Vorbehalt, die «Ordnungen» zu korrigieren: das alles ist seinem Wesen nach so wenig konservativ wie der Bundesbrief von 1291. Man übt selber die Gewerbepolizei aus, macht sich also unabhängig von fremden Beamten, die dem Rechtsempfinden des gemeinen Mannes zuwider sind. Recht und Gerechtigkeit sind Sinn und Anfang aller Freiheit. Revolutionär im Bundesbrief von 1291 ist der Richterartikel: man will keine fremden Richter, noch solche, die ihr Amt erkaufte haben. Man will eigenes Gericht. Der Zürcher Verfassungskampf von 1336 endigte in großem Ausmaß mit dem Erfolg der Handwerker: Der «Geschworene Brief» von 1336 erklärt, daß Bürgermeister Rudolf Brun, der Rat und die Bürger der Stadt Zürich «ein zunft und ein nüwes gerichte» gegeben haben, weil die früheren Räte nur Recht sprachen, wenn sie wollten, und arme Leute mit harten Worten beleidigten. Die Gerichtsbarkeit innerhalb der Zunft bedeutet einen ersten Schritt zur Beteiligung an Rat und Gericht der Stadt.

Endlich liegt der politische Vorteil für die Handwerker allein schon darin, daß jede Machtzunahme auf ihrer Seite eine Machtabnahme auf bischöflicher Seite bedeutete. Ich wiederhole: durch die Zustimmung des Bischofs darf man sich nicht täuschen lassen. Er verlieh keine Gnade, sondern er zog sich mit Anstand aus dem Handel. Ich erinnere hier an den Vorgang in Zürich. Um das formale Recht zu schonen,

wendeten sich die Zürcher an ihre Fürstäbtissin am Fraumünster und an den Probst am Chorherrenstift Großmünster um Bestätigung des «Geschworenen Briefes». Propst und Kapitel begnügten sich, zur Bestätigung ihr Siegel an die Urkunde zu hängen. Die Aebtissin hingegen stellte einen Brief aus, in dem sie den ehrbaren, bescheidenen Leuten «unsern lieben Burgern» erlaubte, für ewigliche Zeiten alle ihre Gerichte, ihre Zünfte und ihre Einungen in der Stadt zu besetzen und zu entsetzen; sie bestätigte alle «ir gerichte mit guoten gewohnheiten, so si unz hergehebt hand», ob sie schon auf ihre Bücher (gemeint ist das Stadtbuch) geschrieben seien oder ob sie erst darauf geschrieben werden. Also Blanko-unterschrift auch hier für künftige Korrekturen, und das bewilligte sie im voraus mit dem verbindlichen Lächeln, das die Bitternis verschweigt.

Keine Zeile, kein Buchstabe verrät uns die Gesinnung des Bischofs, als er den Kürschnern oder den Metzgern und den Bauleuten bewilligte, was sie beehrten. Keine Zeile verrät uns, ob er sich der Tragweite der Zunftbewilligung bewußt war, keine Zeile, welches die noch verschwiegenen Absichten der Metzger und Bauleute gewesen sind. Aber das wird dem forschenden Leser klar, daß die Zunfturkunden, so bescheiden sachlich sie aussehen, einen Bruch mit den bisherigen Anschauungen und Ordnungen bedeuten, daß sie eine Etappe sind auf dem Weg zu einer neuen Gesellschaftsordnung, daß, um mit Heusler zu reden, «der sichere Grund gelegt wurde, auf dem sich das neue Bürgertum erheben konnte.» Wo uns Urkunden im Stiche lassen, ziehen wir die Folgerungen aus den sichtbaren Tatsachen. «Die Idee», so sagt Wilhelm von Humboldt, «kann nur in und an den Begebenheiten selbst erkannt werden.»

*

Die Zünfte der Metzger und Bauleute sind — entgegen der Ansicht Fechtens — kein Gnadengeschenk des Bischofs. Der Form nach vom Bischof, sind sie *sinngemäß von den Handwerkern gestiftet worden.*

Wenn wir von den Handwerkern reden, dann denken wir immer auch an die Krämer und Kaufleute. Sie sind schon darum nicht auszusondern, weil auch Handwerker Handel treiben, umgekehrt in keiner Zunft das Handwerk fehlt, und weil das Handwerk der ganzen Bewegung in Basel den Stempel aufdrückt.

So hat auch die Handveste bewußt denjenigen Ausdruck übernommen, der im Volke gebräuchlich und eindeutig war: außer den Ratsherren von den Rittern und solchen von den Burgern nennt sie Ratsherren «von den antwerken». Der Basler Geschichtsschreiber Peter Ochs, der als letzter Oberstzunftmeister die eigentliche Geschichte der Basler Zünfte, wenig ruhmvoll, beschließt, schreibt im Zusammenhang mit der Handveste, «daß Handwerker einerlei Bedeutung hatte mit Zünften».

Wesentlich bleibt: die Benennung Handwerk wird terminus technicus, wird *die* Bezeichnung für Zunft und Zunftwesen schlechweg. Daraus kann man doch wohl den Schluß ziehen, daß in den ausgesprochenen Handwerker- (nicht Handels- oder gemischten) Organisationen der Kampf um Autonomie initiativ geführt worden ist. Von den Handwerkern geht die Stoßkraft aus, jetzt, später. Ich mache nur aufmerksam auf den Metzgerbrief von 1248. Die Metzger trachten aus einem Verhältnis zum Hofrecht herauszukommen, das demjenigen der Bäcker mit ihrem bischöflichen Brotmeister ähnlich war, und immer wieder treten uns die Metzger als Verfechter handwerklicher und vor allem politischer Freiheit, als Bannerträger sowohl im bildlichen als im wirklichen Sinn entgegen; sie sind Draufgänger auch in der Not, sind Bahnbrecher für die Verbrüderung mit den Eidgenossen, sie sind und bleiben Handwerker im strengen Sinne des Wortes auch in der Zeit der Zersetzung: die Zunft der Metzger ist eine der wenigen, die bis zum Zusammenbruch von 1798 den ausgesprochen handwerklichen Charakter gewahrt und sich stubenrein erhalten hat, indem wirklich nur Berufsangehörige das Zunftrecht erhielten.

Die Bezeichnung «das Antwerk» ist sicher von den

Zunftgegnern in verächtlichem Sinne gebraucht worden. Es wurde dann kein Unterschied gemacht zwischen einem Tuchhändler, einem Weinmann, einem Münzer oder einem Zimmermann, einem Metzger, einem Schuhmacher, einem Schneider usw. In ähnlicher Gleichsetzung wurden ja auch die Basler als Verbündete der Berner und ihrer Miteidgenossen von Adel und Oesterreich, von den Rittern und sogar von den Diplomaten des Dauphins durch die Bank als «Bauern» verächtlich gemacht, weil sie sich zu den Bauern hielten.

Bei den freien, den städtischen Handwerkern lag die Initiative zur Autonomie und Ratsfähigkeit. Sie sind es, die verhandeln, die sich organisieren, die sich besprechen — *conductus* ist die Partizipalform von *condicere* und heißt wörtlich: mit einander reden, mit einander abmachen —, sie verlangen die bischöfliche Zustimmung, nachdem sie unter sich das *conductum* getroffen haben, «*per ipsos noviter factum*», — sie haben die Handwerkervereine geschaffen, die man im Volk als Zunft oder als das Handwerk bezeichnete, noch bevor die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die Stiftungsbriefe erfolgte.

*

Die Zunftbewegung ist revolutionär von Anbeginn an, auch wenn die Zunftbriefe der Kürschner, Metzger und Bauleute nur den Eindruck herzlichen Einvernehmens hervorrufen. Sogar der vorsichtige Rechtshistoriker Heusler urteilt über die Urkunden von 1248: sie sind «bloß bischöfliche Bewilligungen, die allerdings noch notwendig, aber im 13. Jahrhundert wenigstens gewiß nicht mehr zu verweigern waren.» Und er weist auf den Wortlaut: *conductum super operibus ipsorum . . . per ipsos factum*, d. h. sie, die Handwerker, haben von sich aus die Abrede, das *conductum*, getroffen. Dabei handelt es sich doch um die Regelung des Marktverkehrs, und Marktherr ist der Bischof. Jetzt teilt er dieses Recht mit den Handwerkern, den Zünften.

Dieser Erfolg ist ein ausgesprochen politischer Erfolg.

Dieser politische Wille, der nach gewerblicher Selbstverwaltung und nach Beteiligung an Stadtverwaltung und Gericht, nach Gleichberechtigung mit den Geschlechtern strebt, macht das Wesen der Zunft aus. Ich gehe noch weiter: dieser Wille ist schon in der organisierten einzelnen Handwerkerschaft vorhanden, ist schöpferische Kraft in der Verbindung, welche die einzelnen Handwerke vor der «Stiftung» geschlossen haben, und aus denen die Zünfte in unserm Sinn hervorgegangen sind. Wie schon ausgesprochen: aus dem privaten Verein ist durch die Approbation des Bischofs die öffentlich-rechtliche Institution der Zunft entstanden. Der Ausdruck Stiftungsurkunde, Zunftstiftung, ist ein Notbehelf, und er ist begrifflich eigentlich unzulässig. Denn es wird nicht plötzlich eine Institution ins Leben gerufen; es findet nicht eine Zunftgründung statt wie etwa durch Initianten und Interessenten ein neuer Verein gegründet und mit Statutenberatungen eröffnet wird. Sondern die Institution ist längstens da, sie verwaltet selbst ihre innern Angelegenheiten, ist unabhängig vom Bischof, ist Genossenschaft, sie ordnet, sie erhebt Bußen, sie bezündet das Münster, sie geleitet ihre «Brüder» zum Grabe, spendet die Opfer. Aber das sind sozusagen private Abmachungen. Dem Abkommen haftete der Mangel an, daß es keine Verbindlichkeit besaß. Durch die Verleihung des Zunftzwangs nun stattete sie der Bischof mit einem Diplom aus, das die Zünfter in politischer Richtung gebraucht und sich dienstbar gemacht haben.

Dieser politische Wille ist da, bevor die Zunft den bischöflichen Bestätigungsbrief erhält. Man leitet die Zünfte ab von hofrechtlichen Innungen, von Magisterien, von kirchlichen Bruderschaften. Die straffe Entwicklungslinie von den Zunftschöpfungen bis zum reinen Zunftregiment unserer Stadt sollte aber keinen Zweifel darüber lassen, daß die handwerklichen Genossenschaften, so wie sie uns zum erstenmal sichtbar werden, in ihrem Kern politische Organisationen waren, d. h. daß sie weder zur Ausübung bruderschaftlich frommer Verpflichtungen, noch in ausschließlich gewerblicher Absicht gebildet wurden, sondern daß in ihnen diese Triebkräfte,

und zwar untrennbar, vorhanden waren: die qualitative Steigerung des Handwerks und die Ordnung des Handels, auch im Kleinhandel, die soziale Hebung und die Teilnahme an Regiment und Gericht. Zünfte sind nicht, wie oft angenommen worden, aus der Initiative des Stadt- und Marktherrn entstanden. Die Initiative liegt bei den Handwerkern. Von Anfang an. Und von dem Zeitpunkt an, da ihre Organisation rechtskräftig geworden ist durch die bischöfliche Approbation, sind sie in ihrer Initiative stürmischer.

*

So sehr ich Fechtens Ausführungen über die politische Emanzipation der Handwerker schätze, kann ich ihm nicht folgen, wenn er einen harten Grenzstrich zieht zwischen der ersten und der zweiten Gruppe von Zunftgründungen, diejenigen der Kürschner, Metzger und Bauleute nur als unpolitische, und erst die unter Heinrich von Neuenburg seit 1260 gegründeten Zünfte — miteingeschlossen den Erneuerungsbrief der Bauleute von 1271 — als politische Zünfte will gelten lassen. Die Grenze ist, nach Fechter, das Jahr 1260. Hier vollzieht sich der Uebergang. Aus Korporationen, sagt er, die bloß gewerbliche und bruderschaftliche Zwecke verfolgten, sind sie zu Korporationen geworden, die «nun eine politische Bedeutung bekommen haben».

Hier trennen sich die Wege. Ich lege den Zünften der ersten Gruppe und darüber hinaus auch ihren Genossenschaften, die im Volk als Zünfte bezeichnet wurden, bevor sie die bischöfliche Anerkennung erhielten, nicht nur eine gewerbliche, sondern von Anfang an eine politische Bedeutung bei. Vielleicht kann ich den Unterschied besonders deutlich machen, wenn ich den Schlußsatz von Fechtens Aufsatz wörtlich anführe. Er schreibt, von der Persönlichkeit des Bischofs geradezu hingerissen: «Heinrich von Neuenburg ist der Gründer unserer Freiheit.» Dem gegenüber möchte ich sagen: Das Handwerk ist der Gründer unserer Freiheit. Das Handwerk als Zunft.

Fechter ist von dem neuen Stadium, in das die Zünfte seit Heinrich getreten sind, überwältigt — begreiflicherweise! — und sucht die Erklärung für dieses neue Stadium ausschließlich in der Politik des Bischofs. Ein anderer Bischof, eine andere Politik dieses Bischofs! — während dieser Fortschritt, so scheint es mir, primär aus der Politik der Zünfte hervorgeht. Wenn schon die Bischöfe der ersten Periode, gern oder ungern, die Forderungen der Handwerker, der Kürschner, der Metzger, der Zimmerleute, billigen mußten, weil sie ganz einfach nicht mehr zu verweigern waren, dann war die Zunftbewegung erst recht nicht mehr aufzuhalten, nachdem die ersten Zugeständnisse in Form ihrer Anerkennung erfolgt waren. Zudem sanktionierten auch Lütolds Nachfolger jeweils nur, was bereits zur Tatsache geworden war, — wenn z. B. der Ministeriale zurückgezogen wurde, dann jedenfalls darum, weil er neben dem Zunftmeister überhaupt nicht mehr zu Worte kam und nur eine kümmerliche Figur spielte. Wenn im zweiten Spinnwetterbrief der Zunftzwang zum wirklichen Zwangsrecht erklärt wird, dann hat sich eben innerhalb der seit 1248 verflossenen Jahre diese verschärfte Praxis bereits ausgebildet, die jetzt kodifiziert wird.

Heinrich von Neuenburg hat sich den veränderten Verhältnissen angepaßt. Sein Vorgänger, Bischof Berchtold, hatte sich noch verbrannt im Widerstand gegen die Handwerker. Der Brief, den ihm die Schneider abtrotzten, ist ein doppelgesichtiges Dokument, typische Uebergangerscheinung, einerseits Preisgabe bisheriger Ansprüche (kein Ministeriale, kein Anteil an den Einnahmen), andererseits trotziges Festhalten an der Form. Seine Abneigung gegen die Plebejer drückt sich auch darin aus, daß er den Brief mit Willen des Kapitels ausstellt, daß aber von einer Mitwirkung des Rates nicht die Rede ist, obschon dieser städtische Rat damals bereits völlig zu Recht bestand.

Ganz anders Heinrich von Neuenburg. Wie das Reich, so wurde auch die Stadt — wir stehen im Interregnum! — durch die Zwietracht der Ritterschaft heimgesucht. Auch von außen her wurde das Hochstift in seiner Existenz bedroht.

Heinrich von Neuenburg suchte seine Hilfe bei der Bürgerschaft, insbesondere bei den Zünften, die auch militärisch organisiert waren und, nachweisbar seit 1246, an den Kriegszügen der Stadt teilnahmen. Heinrich «erlaubte» neue Zünfte und bestätigte frühere Zunftbriefe. Aus dem Jahre 1268 besitzen wir die beiden «Stiftungsurkunden» der Gartner und Weber — also aus dem Ende der sechziger Jahre, so daß die Abgrenzung der Zunftbildung mit dem Jahre 1260 mir einfach rätselhaft erscheint — und aus dem Jahre 1271 die Erneuerung des Spinnwetternbriefes. Diese drei Dokumente stimmen inhaltlich und in der Form miteinander überein; sie haben, wie die Briefe der Frühperiode, ihren eigenen Model und atmen alle den gleichen Geist. Der Fortschritt ist ein ganz gewaltiger und läßt uns wenigstens einigermaßen die *ununterbrochene* politische Aktion der Handwerker erkennen. Sie erscheinen jetzt als gesuchte Partner. Heinrich erteilt die erste Handveste, das Grundgesetz im baslerischen Verfassungsleben auf Jahrzehnte hinaus, und Hand in Hand damit geht die Mehrung der Zünfte.

In der Handveste sanktionierte er den städtischen Rat, bestätigte alle Rechte und Freiheiten, guten Gewohnheiten und die Zünfte, er schwor den Bürgern Rat und Hilfe gegen jedermann, und dafür schwuren sie ihm, «ze ratende und ze helfende wider allemeniglich». Sie schwören auch, daß sie nicht durch Schwur noch Sicherheit sich verbinden, außer mit Wissen und Willen des Bischofs, des Vogtes, des Rates und der Gemeinde. — Es ist also nicht abwegig, wenn wir die Zünfte als Schwurverbände bezeichnen.

Der Aktion der Handwerker liegt jetzt nichts mehr im Wege. Sie stehen im vollen Lichte der Oeffentlichkeit. In ihnen zeichnet sich bereits die neue Bürgerschaft ab. Nicht nur mit der Stadtgemeinde, sondern mit den einzelnen Zünften schließt Heinrich das Schutzbündnis. In diesen «Stiftungsbriefen» tritt das Gewerbliche völlig zurück hinter das, was dem Bischof die Zünfte wertvoll macht: Schutzbund, und hinter das, was den Zünften wesentlich ist: völlige Autonomie, soziale Gleichstellung mit den Geschlechtern, bedin-

gungslose Zwangsgenossenschaft, politische und militärische Bewegungsfreiheit.

Die Zünfte erscheinen von jetzt an als integrierender Teil des Wehrwesens. Auch das ist Ausfluß ihrer Politik. Dem politischen Wollen mußte durch die Wehrfähigkeit der nötige Nachdruck gegeben werden. Der waffenfähige Bürger aus dem Handwerk wird Konkurrent der Ritter, und der Bischof, der sich auf die Ritterschaft nicht mehr verlassen kann, verbrüdet sich — wie das Schutzbündnis zeigt — mit dem Handwerker. Die Vorteile, die er aus dem Gewerbefleiß des Handwerkers und Handelsmannes gewinnt, die Finanzkraft der Bürger, der zuverlässige kriegerische Geist sind so begehrenswert, daß der Bischof sich mit der politischen Emanzipation der Handwerker abfindet.

Der Unterschied, der die zweite Gruppe der Zunftbriefe von der ersten abhebt, ist sichtbarlich ein gewaltiger. Was für ein Unterschied zwischen dem Zunftbrief der Bauleute von 1248 und der Erneuerung oder besser Ersetzung desselben durch die Urkunde von 1271! Ein wahres Prachtsbeispiel für das, was wir Bewegung nennen: kein Stillestehen, kein Verharren, keine Selbstzufriedenheit, sondern ein Ausschreiten zum Endziel, zur Teilnahme am städtischen Regiment.

Die Briefe sind deutsch, sie sind also in der Vulgärsprache abgefaßt, jedem verständlich, dem sie vorgelesen werden. Sie sind nicht mehr Dokumente in der Sprache der Kirche. Sie sind Testate des Rates, der *universitas civium*, der Gemeinde, und das ist von hoher Bedeutung, weil im Rat, der sein Siegel anhängt, auch die Handwerker vertreten sind. Weiter: diese Dokumente enthalten nicht nur einseitige Pflichten, sondern «sie beruhen auf einem gegenseitigen Vertrage, welcher beiden Teilen gegenseitige Pflichten auferlegt und Rechte verleiht.»

Die drei Urkunden, der Gartner, der Weber, und der zweite Bauleutebrief gleichen einander aufs Haar. Im Ingeß wird ausdrücklich die Einwilligung des Rates und der Bürgerschaft erwähnt. Welche Ausweitung! Und dann folgt das Ueberraschende: nichts von Abrede im Handwerk — das

kommt erst nachher —, sondern es wird ihnen eine Zunft erlaubt und bestätigt: «Und soll man das wissen, daß wir inen und si uns und unserm Gothus gisworen hant, ze helfene ze unsern nöten und wir inen z'iren nöten gegen menlichen.» Folgerichtig wird bestimmt, daß jeder Zunftgenosse «ir banier warten» soll. Wer das Handwerk ausübt, soll zum Eintritt gezwungen werden. Der bischöfliche Ministeriale hat keinen Platz mehr neben dem Meister und dem von der Zunft gewählten Kollegium von Sechsern. Mit den stärksten geistlichen Waffen wird dem gedroht, der «diese guote gesetzide an dir zunft und an diesem almusen . . . zerbrichit oder zerstörit . . .»

Schutzbündnis zweier gleichgestellter Vertragsparteien, Verpflichtung, des Zunftbanners zu warten, d. h. die Stadt zu schützen oder zu «reisen»!

Obschon wir nur über spärliche Nachrichten verfügen, ist der Zusammenhang im Vorstoß der Zünfte zu dieser imponierenden Stellung sichtbar. Hinter den Gartnern und Webern wollten die Bauleute nicht zurückstehen. Dasselbe gilt zweifellos von andern Zünften. Sie wollten auf dem gleichen Fuß behandelt sein wie die neuen Organisationen. Was die Bauleute erreichten, begehrten auch andere Handwerke. Schon im Blick auf die Handveste mit der klaren Anerkennung der Zünfte darf angenommen werden, daß die ältern Zünfte, wie z. B. die Metzger, die Kürschner, sich neue Briefe haben ausstellen lassen. Die Notlage, die unaufhörlichen Fehden, namentlich der Krieg mit Rudolf von Habsburg, dazu die Parteiung der Ritterschaft, ihre Verbindung mit den Feinden des Bischofs, der Mangel an Geld trieb Heinrich in die Arme des aufstrebenden neuen Bürgertums. Im selben Jahre, in dem er den Bauleuten, auch auf den Rat «unsirs rates, unsirs gedigenes» das neue Diplom ausstellte, garantierten neben andern Bürgen «der Rat, die Zunftmeister (!) und gemeinlich daz gedigin von Basel», also die Bürgerschaft, durch Urkunde die Rückzahlung eines Anleihens von 104 Mark, das der Bischof von einem Walter Meyer (aus dem Ochs wesentlich einen Metzger macht) aufgenommen hatte. Sie

geloben, dieweil «uns unser Her der bischof daz hat erbetten», die Schuld auf sich zu nehmen und abzuzahlen «unserm lieben Herrn bischof Heinriche von Basil». Der Wohlstand der aufblühenden Stadt, ihr Schutz und Schirm ruhte je länger um so mehr auf dem Stand der Handwerker und Händler; «eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Umwälzung größten Stils vollzog sich, ohne die alle späteren Freiheitsbewegungen . . . nicht denkbar sind». So charakterisiert der gründlichste Kenner und Deuter der eidgenössischen Gründungsgeschichte, Karl Meyer, in seiner Darstellung des Luzerner Bundes das Jahrhundert. Wie in den Berggemeinden am Vierwaldstättersee die Alpgenossenschaften, so waren in Basel die Genossenschaften der Handwerker von dem freiheitlichen Willen zur Selbstverwaltung durchdrungen, und darüber hinaus zur politischen Selbstbestimmung. Sie haben den Rest von Freiheit aus dem mittelalterlichen Feudalwesen geschützt; die Bürgerkommunen und Bauerngemeinden haben den schweizerischen Volksstaat geschaffen.

*

Ochs bemerkt zur Schneiderurkunde und zur (fälschlich datierten) Gartnerurkunde, dass sie uns «eine innerliche Gärung oder Revolution entdecken.» Diese «innerliche Gärung», das ist unsere These, ist ununterbrochen vorhanden, seit Beginn des 13. Jahrhunderts; sie arbeitet, auch wenn wir sie nicht sehen, und Fechtens Irrtum besteht wohl darin, dass er diese Erosionstätigkeit der frühesten Zunftbildung nicht erkannt hat, sondern nur einen jeweiligen Zustand in Rechnung stellt, der uns zufälligerweise dokumentiert ist. Die von Heinrich ausgestellten Zunftbriefe überwältigen ihn nicht zuletzt darum, weil scheinbar ein Vacuum vorhanden ist zwischen den Briefen der ersten und der zweiten Gruppe des 13. Jahrhunderts. Er ist von der Gestalt des Bischofs Heinrich derart eingenommen, dass er in den Zunftbriefen von 1268 und 1271 ausschliesslich die Politik des Bischofs bewundert und die ununterbrochene, wenn auch unsichtbare politische Leistung der Handwerker zu gering einschätzt.

Er zählt auf, worin sich die neuen Zunftbriefe von den frühern unterscheiden, und in jedem einzelnen Punkte sieht er ein Verdienst des Bischofs. Es entgeht ihm, dass das Ganze die konsequente Errungenschaft der revolutionären Zunftbewegung ist, sogar der Schutzbund. Was an Rechten und Pflichten in diesen Briefen aufgezählt ist, das wird ja nicht erst vom Bischof gegeben und vorgeschrieben, sondern es ist bereits vorhanden, und der Bischof darf es ausnutzen und besiegeln: die militärische Organisation ist da, die Zunftbrüder brauchen nicht erst durch den Bischof aufgefordert zu werden, dass sie des Banners warten sollen; sie brauchen nicht erst ermuntert zu werden, ihren Organismus auszubauen und Sechser zu wählen, und wenn beidseitig geschworen wird, einander zu helfen, so dass der Bischof von nun an den Zünften sogar militärisch verpflichtet ist, dann verdanken das die Handwerker ihrer bereits ausgebildeten Wehrfähigkeit. Auch die Abfassung in deutscher Sprache ist durchaus folgerichtig. Denn das Schutzbündnis stellt einen Pakt dar, der vor die ganze Zunftgemeinde gehört. Er ist ein Dokument, das von Zeit zu Zeit hervorgeholt und im Gedächtnis lebendig erhalten wird. Wie sich die deutsche Bezeichnung, das vulgärer dicta *Zunft* durchsetzt und sogar in den lateinischen Schriften die andern Bezeichnungen verdrängt, so verlangen die Handwerker, dass der Zunftbrief mit der gegenseitigen Schutzverpflichtung in ihrer Vulgärsprache aufgesetzt werde.

Das sind erstaunliche Ergebnisse, uns fast unbegreiflich, weil die politische Regsamkeit der Zünfter im Alltag, das unerschrockene Hervortreten an die Oeffentlichkeit, der Einfluss des Zunftmeisterkollegiums, die Zuziehung der Zunftmeister zum Rat, die Verhandlungen mit dem Bischof nicht protokolliert sind. Aber der Erfolg läßt uns die wirkliche Politik der Handwerker erkennen; nur müssen wir uns von der einseitigen Einschätzung der gewerblichen Ordnungen freimachen. «Bischof Heinrich von Basel gibt der Zunft der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler eine Ordnung.» So ist im Ab-

druck der Urkunde ihr Inhalt umschrieben. Wenn man aber die klaren, eindrucklichen Sätze dieser Erneuerung von 1271 Stück für Stück, in ihrem ganzen Gewicht, den gehobenen Ton auf sich wirken läßt, dann kommt einem die Durchschlagskraft der politischen Idee, deren Träger diese Handwerker sind, zum Bewußtsein. Jetzt erst hat sich der Zunftzwang als politisches und militärisches Mittel durchgesetzt. Wer sich fernhielt, der war durch den alten Brief vom Markt ausgeschlossen. Jetzt aber bedingen sich die Handwerker das Recht aus, daß sie jeden Berufsgenossen ganz einfach zum Beitritt zwingen können. Als militärische Macht müssen sie auch zahlenmäßig geschätzte Bundesgenossen sein.

In dem anregenden Historienbuch «Anno dazumal» wird lediglich von Handwerk und Gewerbe ausgegangen, als ob damit das Wesentliche der zünftischen Leistung gesagt wäre. Was den Basler Zünften ihre Bedeutung über alle Zeiten hinaus gegeben hat und noch gibt, ist aber ihre politische Leistung. Die Basler Zünfte sind gerade durch ihre politische Konsequenz in der Herstellung der städtischen Freiheit auf dem Boden einer neuen, aus dem untern Stande hervorgegangenen, wehrfähigen Handwerkerschaft entstanden. Diese Zünfte sind es, die gegen Adel und Oesterreich der Stadt Freiheit verteidigt und die dadurch die Voraussetzung geschaffen haben für den Zusammenschluß mit der Eidgenossenschaft. Was bedeuten daneben für unsere Zeit die handwerklichen Ordnungen? Nicht weniger aber auch nicht mehr als die unzähligen Ordnungen in Handel und Gewerbe unserer Zeit. In prächtiger knapper Würdigung hat Ochs einleitend zur Geschichte des 13. Jahrhunderts geschrieben: «Der Rat und die Zünfte vertreten bald die Stelle der alten Vögte: sie beschirmen, sie erwerben, sie herrschen. Die Bischöfe entfernten Grafen, die Bürger entfernen nun die Bischöfe.» Das ist Ausblick aus der Entstehungszeit der Zünfte in die Zeit ihres Wachstums und Gelingens. Von diesem gewaltigen politischen Erfolg zeugt der zweite Bauleutebrief. Sein Inhalt widerlegt allein schon die Auffassung in Kölners Spinnwetterngeschichte:

«Beide Stiftungsbriefe der Bauleute zeigen, daß man damals freilich noch an keinen Beisitz im Rat von seiten der Zünfte dachte.» Dabei zeugt dieser Brief von einer machtvollen Äußerung politischen Willens. Zudem hat derselbe Heinrich von Neuenburg, der den Brief ausstellte, der Stadt auch die Handveste erteilt, mit der ausdrücklichen Anerkennung des städtischen Rates und der Zünfte, und die Zünfter hatten bereits den Beisitz im Rat!

Nicht der gewerbliche, sondern *der politische Charakter unterscheidet also die Zunft von Innungen und Gilden*. Um des politischen Charakters willen waren Zünfte gefürchtet. Welch ein Unterschied zwischen Basel und einer Stadt wie Zürich! Während in den von Heinrich ausgestellten Zunftbriefen der Bischof ein Schutzbündnis mit den Handwerkern schließt und jeden, der «diese guten Gesetze an dieser Zunft» zerstört, mit Fluch und Bann belegt, ist in Zürich der Zusammenschluß zu einer Zunft, d. h. eben zu einer politischen Gesellschaft, unter unbarmherzige Strafen gestellt. Die Härte zeigt, wie verpönt diese politischen Organisationen waren. Die Vorgänge in Basel wirkten zweifellos auf die Züricher Herren beängstigend und abschreckend. Man hielt sich an das kaiserliche Edikt, das keineswegs Berufsverbände, sondern einzig und allein die politischen Zünfte verbot. Es gab in Zürich wohl Gewerbeverbände, es gab «Antwerke», die Akten reden von Einungen; aber im Gegensatz zu Basel waren diese Verbände unpolitisch. Rat und Bürger schwören Ende des 13. Jahrhunderts, wohl im Blick auf die Basler Ereignisse, daß niemand werben noch tun soll eine Zunft oder Meisterschaft oder Gesellschaft «mit eiden, mit worten noch mit werken». Wer das trotzdem tut, «dem sol man sin beste hus brechen», und zudem soll er der Stadt zehn Mark zahlen, als Buße.

So sind die Zünfte von Anfang an nicht nur gewerbliche Organisationen. Wo ein Handwerkerverband im Gewerblichen stecken bleibt, da ist er eine Innung, auf jeden Fall keine Zunft. Die Zunft ist vom politischen Willen durchdrungen, und da, wo sie diesen politischen Willen durch-

setzt, verdient sie die Bezeichnung Zunft. Der Berner Zunft-historiker Zesiger sagt einmal ganz richtig: Bern hat Zunft-kämpfe, aber keine Zünfte. Tatsächlich haben sich wohl Handwerker-gesellschaften gebildet, nach heftigen Kämpfen ertretzten die Stadtbürger das Recht, einen Rat der 200 zu wählen. Dann aber erfolgte ein Rückschlag, von dem wir nicht viel mehr als den Ausgang wissen: 1294 werden Zünfte verboten. So entsteht in Basel eine «Zunft der Zimmerlüte und Murer», in Bern hingegen nur eine «Gesellschaft» zu den Zimmerleuten.

Das Verbot, Zünfte zu errichten, läßt uns den wahren Charakter dieser Institutionen erkennen: die gewerbliche Organisation war den Landesherren ungefährlich, ja sogar nützlich, die politische Emanzipation fürchteten sie. Der Versuch der vom Stadregiment und vom Gericht ausgeschlossenen Einwohnerschicht, durch Zusammenschluß eine Kampforganisation zu schaffen, war im 13. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Staufer und des Interregnums, so weit verbreitet, daß nur durch schärfste Strafen die Bewegungen zu unterdrücken waren. Die politischen Verbindungen waren aber nicht immer zu erkennen. Der Handwerkerverband erschien nach außen vielleicht als Gewerbeverband oder als Bruderschaft.

*

In Basel sind die Zünfte aus Handwerksgenossenschaften hervorgegangen. Erst im Augenblick, da sie aus der privaten Sphäre heraustreten und durch die Stiftungsbriefe kenntlich sind, werden uns Ziel und Charakter deutlich. Die Entwicklung, die den Zunftstiftungen vorausgeht, bleibt uns verborgen. Erst an der Schwelle, da sie aus dem Dunkel ins Licht treten durch die Beurkundung, können wir uns eine zuverlässige Vorstellung bilden. Von diesem Punkt aus suchen wir auch durch Rückschlüsse zu ergründen, welche Verbandsform der bischöflich bestätigten Zunft vorausgegangen ist.

In unserer Darstellung haben wir von der Entwicklung

und dem politischen Willen der Zünfte gesprochen. Die Ansatzstelle unserer Betrachtung waren die ältesten vorhandenen Stiftungsbriefe. Wir haben festgestellt, daß den sog. Zunftgründungen eine zünftische Verbandsform vorausgegangen ist. Sie hieß, vulgariter, also im Volk, bereits *Zunft*, während wir mit diesem Ausdruck erst die vom Bischof bewilligte Handwerkerorganisation zu bezeichnen pflegen. Wir möchten nun gerne wissen, wie diese *ursprüngliche Verbandsform* beschaffen war. Im Zeitpunkt der Zunftschöpfung ist sie aktionsfähig organisiert und auch politisch aktionsbereit. Sie stand unter der Leitung eines Meisters, die Mitglieder waren — wohl eidlich — zu gegenseitigen Pflichten verbunden. Zur Zeit der bischöflichen Genehmigung steht die Organisation also schon «fertig» vor uns. Sie entsteht nicht erst. Sie handelt vielmehr bereits in politischer Richtung. Aber die «prähistorische» Existenz aufzuhellen, bereitet größte Schwierigkeiten. Ist die Zunft aus den Gewerbegruppen am bischöflichen Hof, aus bischöflichen Innungen hervorgegangen, wie Andreas Heusler annimmt? Oder aus dem, was Geering «offenes Handwerk» nennt, und was ich einfach als das freie, vom Bischof unabhängige städtische Handwerk bezeichnen möchte? Sind einzelne Zünfte aus dem Hofrecht, andere aus dem städtischen Handwerkskreis hervorgegangen? Oder sind sie ursprünglich kirchliche Bruderschaften, wie die vorherrschende Meinung behauptet? Sind die Kürschner, die Metzger, «Marienbruderschaften», wie der von Eberstadt geprägte Ausdruck lautet? Stand über den Metzgern ein bischöflicher Beamter, ähnlich wie über den Becken? Waren sie ein magisterium? Und die Bauleute? Es gab Bauleute am bischöflichen Hof, unter einem Ministerialen. Hat die Zunft dort ihren Ursprung genommen? Der Raum erlaubt mir nicht, jede einzelne Frage hier abzuklären. Ich muß mich darauf beschränken, das Resultat meiner Untersuchungen, als Ergänzung zu unserer bisherigen Betrachtung, festzuhalten. Ich möchte den Satz von Gierke, — ohne seinen Thesen im Einzelnen zuzustimmen, — auf die Basler Verhältnisse anwenden, wonach das Zunftwesen als solches aus der freien

Einung Freier entstanden ist. — Unsere Zünfte sind, wie mir immer deutlicher wird, aus den Genossenschaften der freien städtischen Handwerker hervorgegangen. Sie sind nicht von Obrigkeitwegen, sind nicht am bischöflichen Hof gebildet worden. Die Hofhandwerker des Bischofs haben sich den freien städtischen Genossenschaften angeschlossen, nicht umgekehrt. Das gilt für die Metzger und ebenso für die Bauleute wie für jedes andere Handwerk. Von den Kürschnern und Metzgern unterscheidet sich die Bauleutezunft dadurch, daß sie mehrere Handwerke zusammenfaßt. Jedes dieser Handwerke war als Gesellschaft für sich organisiert. Aus den einzelnen Genossenschaften setzte sich die Zunft zusammen, im Stiftungsbrief kurz zunfta oder communis zunfta genannt. Noch im Erneuerungsbrief von 1271 ist dieses föderative Element nachweisbar.

*

Wie verhält es sich insbesondere mit der *Bruderschaft*? Darüber besteht erst recht Unklarheit und Unsicherheit, was um so überraschender ist, als die Ableitung der Zunft aus der Bruderschaft seit Fechter fast zur selbstverständlichen Theorie geworden ist. Für Heusler freilich nicht, und Wackernagel ist zurückhaltend. Ich lehne diese These ab. Ich kenne kein einziges Beispiel, aus dem sich zuverlässig die Zunfentstehung aus einer vorausgehenden kirchlichen Bruderschaft ableiten ließe. Die Handwerksgenossenschaften, welche die Bewilligung ihrer Ordnung durch den Bischof, namentlich die Bewilligung zum Zwangsverband, verlangen, sind keine kirchlichen Bruderschaften. Sie verfolgen ein handgreiflich weltliches, kein kirchlich-bruderschaftliches Ziel. Ob diesen Handwerkerverbänden in noch älterer, uns völlig verdunkelter Zeit eine Bruderschaft vorausgegangen, das kann nicht beantwortet werden. Die Schilderungen, welche das Problem vereinfachen wollen, bewegen sich auf dem Boden der bloßen Spekulation und der Phantasie. So weit wir sehen können — und das reicht nicht über das 13. Jahrhundert zurück — ist die *Handwerksgenossenschaft*, vulgariter Zunft, die den

Zunftstiftungen vorausgehende Verbandsform, ob es sich nun um frühe (Kürschner usw.) oder ob es sich um späte (Gartner usw.) Zünfte handelt. Bruderschaften haben keine politische, nicht einmal gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit. Sie sind nicht die Vorstufe zu unsern Zünften. Ich kann das leider an dieser Stelle nicht begründen. Ich muß mir das für später vorbehalten.

*

Können wir nach unserer bisherigen Betrachtung noch im Zweifel sein darüber, *was eigentlich Zunft* bedeutet? Schwerlich. Und so möchten wir uns wohl die Auseinandersetzung mit derjenigen Theorie ersparen, welche ich als die Worttheorie bezeichnen möchte. Sie geht nicht von der Sache aus, sondern vom Wort. Sie konstruiert eine Entstehung des Zunftwesens, die den Leser durch den Ton der Bestimmtheit, durch die unproblematische Einfachheit (während es sich in der Entstehungsfrage um ein wirkliches Problem handelt) besticht. Sie kommt überdies dem moralischen Empfinden entgegen. Ich will mich hier auf das Wesentlichste beschränken.

In seinem Buche über die Entstehung des Zunftwesens (1915) schreibt Eberstadt: «Die Stadt Basel hat ferner bei dem Zunftwesen gewissermaßen Pate gestanden; der Zunftverband empfing hier den Namen, der ihm seither verblieben ist.» Tatsächlich fehlt das Wort Zunft dem Niederdeutschen; es ist dort erst mit der Sache selbst als Lehnwort eingedrungen. Der Ausdruck ist oberdeutsch. Ich glaube sogar, daß wir ihn lokalisieren können. Er scheint mir in Basel beheimatet zu sein.

Eberstadt führt den Ausdruck sprachlich richtig auf das alte Verbum *zeman-ziemen* zurück, in Anlehnung an die bekannten Wörterbücher. Er vergleicht nun aber geschickt den Sinn mit dem lateinischen *conventio* aus *convenire*: «Die zugrunde liegende Anschauung und der Sinn der Worte sind in beiden Fällen die gleichen. Gerade wie *conventio* bezeichnet auch Zunft in der ursprünglichen und dann in der übertragenen Bedeutung Zusammenkunft-

Uebereinkunft-Abrede-Vertrag.» Dieser Deutung dürfen wir sowohl vom historischen als auch vom philologischen Standpunkt aus zustimmen. Weit führt sie nicht. Aber Eberstadt bleibt wenigstens nicht am Wort hängen, sondern er fragt nach dem Begriff, er sucht die sinngemäße Beziehung, und zweifellos ist er sich darüber klar, daß die Sprache beweglich, entwicklungsfähig ist, und daß es einen Bedeutungswechsel gibt. Mehr wissen wir nicht. Das wollen wir ganz ruhig eingestehen. In dem Augenblick, in dem uns die Sache, d. h. die Zunft, deutlich wird, ist die Bezeichnung schon längststens feststehend, sie gehört der Umgangssprache an, ist «vulgarter», bevor uns das Wort in einem Schriftstück begegnet. Es geht uns wie mit der Geographie der Odyssee: die Irrfahrt können wir örtlich erst festlegen, wenn wir den Sattler des Aeolus ausfindig gemacht haben. Und so können wir von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Zunft erst Genaueres aussagen, wenn wir den Ursprung erkennen, da Wort und Begriff zum erstenmal sich verbinden. Erst aus der begrifflichen Anwendung können wir dann ableiten, was das alte *zeman* bedeutet. Vorläufig müssen wir uns damit zufrieden geben, daß wir den *Begriff Zunft* nach allen Seiten hin kennen. Der Begriff aber steht über dem Wort.

Die Worttheorie macht sich Kölner zu eigen; sie wird Ausgangspunkt seiner Schilderung des Zunftwesens, so daß unsere Auffassungen über Entstehung und Charakter der Zünfte einander widerstreben. Dazu ein paar Erwägungen.

Seit seiner Geschichte der Kürschnernzunft lesen wir jeweils mit fast denselben Worten eine Deutung, die schon durch ihre Wiederholung sich als zuverlässige Definition aus gibt: «Das Wort Zunft stammt von *ziemen* und bedeutet eigentlich, was sich schickt und gehört. Mit dem Namen Zunft bezeichnete man seit dem Mittelalter eine von den Angehörigen des gleichen Gewerbes gebildete Genossenschaft, welche die für das betreffende Handwerk schickliche Berufsordnung aufstellte und geziemend handhabte.»

Damit werden unsere Handwerker in ein künstliches Licht gerückt. Mit Unrecht. Sie waren nicht besser als unsere

Zeitgenossen sind, waren also weit davon entfernt, eine Art Schicklichkeitsgenossenschaft zu bilden. Und aus einer solchen Genossenschaft wäre niemals eine politische Zunft entstanden. Unsere spärlichen Quellen geben nicht die geringsten Anhaltspunkte für diese Theorie; die Stiftungsbriefe sprechen nicht vom Schicklichen, sondern sie belegen diejenigen Mißbräuche mit Bußen, die dem Gesamtzweck schädlich sind. Ist der Zunftzwang schicklich, das Benehmen dem Bischof gegenüber geziemend? Die Ausdehnung der Abrede hat so wenig mit Schicklichkeit zu tun wie die «politische Emanzipation», von der schon Ochs und Fechter schreiben; es geht da lediglich um die Machtstellung, und im Vordergrund steht das, was im Zürcher «Geschworenen Brief» so knapp und klar als Zunftzweck ausgesprochen wird: die Bürger wollen «ein zunft und ein nüwes gericht» erhalten. Sie wollen das Regiment. Wie Geering sagt: «Ziel ist die spezifisch-städtische, soziale und politische Stellung des ganzen Standes.» Die Zunft ist ein Kampfverband, nicht viel anders als die Schwurgenossenschaften der innern Länder. Ins Licht der Geschichte treten sie mit diesen bestimmten Zielen. Was vorausgegangen ist, wissen wir nicht.

Welches die «vorzeitliche» Bedeutung des Wortes ziem war, welches die begriffliche Anwendung, das ist also noch ungeklärt. In den Urkunden begegnen uns immer wieder Ausdrücke, die uns fremd geworden sind, oder deren Sinn und Bedeutung sich gewandelt hat. Der Dienstmann des Bischofs, ein Ministeriale vom niedern Adel, ist nicht dasselbe, was der Dienstmann in unserm Verkehrsleben. Unzucht bedeutete soviel wie Wundtat. Das Gedigene, dem wir begegnet sind, hat mit unserm gediegen nichts mehr gemein. Aus dem Zusammenhang erkennen wir, daß es sich um die Bürgerschaft, um die Gemeinde handelt. Was ist Ungeld? Was ist Gewerf? Die Antwort erhalten wir aus der Sache. Im Anfang war nicht das Wort. «Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen.» Die ursprüngliche Bedeutung von zeman kennen wir nicht. Sie ist im Begriff Zunft aufgegangen.

Zunft ist Genossenschaft der Handwerker, die sich durch Gelübde auch politisch verbunden und zu gemeinschaftlicher Satzung auf ein Programm verpflichtet haben. In einer Berner Urkunde (1373) wird verboten: «Zunft, glübt, geberd oder satzung». Das charakterisiert die Zunft. Die Handveste bestätigt «die gesetzde die man da nennt zünfte, in allem dem rechte, also si . . . unser vorfaren sasten.»

In den Stiftungsbriefen der Kürschner, der Metzger und der Bauleute besitzen wir die ersten Zeugnisse für die bereits bestehenden, bereits auch als Zünfte benannten weltlichen Genossenschaften, die mit ihrer sozialen und politischen Zielsetzung sich nicht nur den Zutritt zu Rat und Gericht geöffnet, sondern sich die Macht angeeignet haben. Aus den Zunftkämpfen geht die neue Bürgerschaft hervor, die der Stadt Freiheit verteidigt und durch den Bund mit den Eidgenossen fest gegründet hat.